

Das Entscheidende

Informationen aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

Oktober 2021

Inhalt

1. Neue Möglichkeiten für Personengesellschaften
 2. Beendigung des Mietverhältnisses bei Versterben des Mieters
 3. Angabe der Zinssätze für Dispokredite müssen hervorgehoben werden
 4. Kündigung eines Prämiensparvertrages nach Erreichen der höchsten Prämienstufe
 5. Arbeitgeber darf Rückkehr aus Homeoffice anordnen
 6. Freistellung des Arbeitnehmers nach ordentlicher Kündigung
 7. Mietkaution – keine Verrechnung mit Miete
 8. Kennzeichnung von Instagram-Beiträgen als Werbung
 9. Unfall bei Ausritt
 10. Anspruch auf Betreuungsplatz im Kindergarten
 11. Änderungen am Ganztagsförderungsgesetz
- Aktuelle Kanzlei-News
Impressum

1. Neue Möglichkeiten für Personengesellschaften

Mit dem neuen Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts werden sich unter anderem Grundlagen für neu zu gründende und bereits bestehende Personengesellschaften ändern. Der Deutsche Bundestag hat am 24.6.2021 einem entsprechenden Gesetzesentwurf zugestimmt, der zur Gänze zum 1.1.2024 in Kraft tritt.

Vor allem sieht das Gesetz eine Erneuerung der Rechte von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) vor. So wird mit der Einführung eines sog. Gesellschaftsregisters die Transparenz erhöht und insbesondere die Vertretung einer GbR ersichtlicher. Das neue Register soll dazu Angaben zum Gesellschafterbestand und zu den Vertragsverhältnissen beinhalten. Allerdings ist eine Eintragung generell nicht verpflichtend. Sie ist nur dann erforderlich, wenn die GbR als Berechtigte z. B. in das Grundbuch, die Gesellschafterliste oder das Aktienregister eingetragen werden soll. Freiberuflern bietet das neue Gesetz zukünftig die Möglichkeit, sich in den Rechtsformen der Personengesellschaften, insbesondere der GmbH & Co. KG, zu etablieren.

Das neue Gesetz eröffnet außerdem die Beschlussanfechtung für Personengesellschaften, wie sie etwa bei Aktiengesellschaften üblich ist. Beschlüsse, die mit schwerwiegenden Mängeln behaftet sind, können damit als nichtig gelten. Ferner können Beschlüsse, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, durch erfolgreich erhobene Anfechtungsklagen beseitigt werden. Kommanditisten von Personengesellschaften erhalten mit der Gesetzesreform ein Auskunftsrecht über Gesellschaftsangelegenheiten, wenn diese der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Kommanditisten dienen. Zudem können in einer Gesellschaftsversammlung die Rechte einer GmbH & Co. KG, die in Form einer Einheitsgesellschaft

geführt wird, von den Kommanditisten wahrgenommen werden. Bei möglichen Interessenkonflikten, sollen die Stimmverbote zur Anwendung kommen, die vom Gesetzgeber und von der Rechtsprechung etabliert sind.

Anmerkung: Nachdem die Änderungen den Rahmen dieses Informationsschreibens sprengen würden, empfehlen wir, sich im Bedarfsfall gezielt beraten zu lassen.

2. Beendigung des Mietverhältnisses bei Versterben des Mieters

Mit dem Tod eines Mieters endet nicht automatisch das Mietverhältnis. Sofern der Mieter allein wohnte, geht das Mietverhältnis auf die Erben über. In der Praxis gibt es aber natürlich auch Fälle, in denen die Erben unbekannt sind und sich für den Vermieter die Frage stellt, wem er die Kündigung des Mietvertrags aussprechen kann. Das Oberlandesgericht Brandenburg hat in seinem Beschluss v. 13.4.2021 dazu klargestellt, dass in einem solchen Fall beim Nachlassgericht eine Nachlasspflegschaft zu diesem Zweck beantragt werden kann. Für die Durchsetzung seiner Rechte ist der Vermieter auf eine solche Nachlasspflegschaft angewiesen, wenn er die Wohnung kündigen und räumen lassen will.

3. Angabe der Zinssätze für Dispokredite müssen hervorgehoben werden

In 2 Urteilen hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 29.6.2021 klargestellt, dass Banken ihre Zinssätze für Dispokredite in der Werbung und im Preisverzeichnis deutlich hervorheben müssen. Gelten differenzierte Zinssätze für verschiedene Kundengruppen darf die Angabe nicht mit „Aktuell bis zu 10,90% p.a. Zinsen“ erfolgen. Nach den gesetzlichen Regelungen ist der Sollzinssatz, der für die Überziehungsmöglichkeit berechnet wird, klar, eindeutig und in auffällender Weise anzugeben.

So hoben sich in beiden Fällen die Angaben zu den Dispozinssätzen nicht von den übrigen Angaben im Preisverzeichnis und im Preisaushang ab. In einen Fall gab die Bank auf ihrer Internetseite den Zinssatz für Dispokredite für Nutzer eines AktivKontos mit „bis zu 10,90% p.a.“ an und führte in Klammern gesetzt auf, dass sich der Zinssatz nach Dauer und Umfang der Kundenbeziehung richtet. Damit war die Höhe des Zinssatzes bei Kontoüberziehung für den Bankkunden nicht klar erkennbar. Aus dem online abrufbaren Preisaushang ging eine Zinsspanne von 7,90 bis 10,90 Prozent hervor. Die Angabe erfolgte allerdings nicht in auffällender Weise.

Dispozinssätze müssen deutlich gegenüber den anderen Angaben zum Girokonto hervorgehoben sein, betonten die BGH-Richter. Nur dann werden Kunden in auffällender Weise über die Kosten der Kontoüberziehung informiert, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist.

4. Kündigung eines Prämiensparvertrages nach Erreichen der höchsten Prämienstufe

In einem vom Oberlandesgericht Celle (OLG) am 3.6.2020 entschiedenen Fall hatte ein Bankkunde mit einer Sparkasse im Jahr 1994 einen sog. Prämiensparvertrag abgeschlossen. Die monatlichen Raten betragen ab dem 15.3.1995 200 DM und später 102,26€. Das Guthaben sollte von der Sparkasse mit „dem jeweils gültigen Zinssatz, z. Zt. 3%,“ verzinst werden. Ferner verpflichtete sich die Sparkasse in dem Vertrag, ab dem 3. Sparjahr eine Prämie von 3% zu zahlen, die sich jährlich erhöhen und ab dem 15. Sparjahr 50% betragen sollte. Anfang 2020 kündigte die Bank den Vertrag zum 30.4.2020. Der Sparer sah diese Kündigung als unwirksam an.

Die Richter des OLG entschieden dazu: Bei einem Prämiensparvertrag, bei dem die Prämien auf die Sparbeiträge stufenweise bis zu einem bestimmten Sparjahr steigen, ist eine ordentliche Kündigung nach Erreichen der höchsten Prämienstufe möglich.

Ein sachgerechter Grund für die Kündigung kann insbesondere in einem veränderten Zinsumfeld zu sehen sein. Die seit dem Erreichen der maximalen Sparprämie verstrichene Zeit (hier: ca. 10 Jahre) rechtfertigt für sich genommen weder die Annahme einer Verwirkung noch eines Rechtsmissbrauchs.

5. Arbeitgeber darf Rückkehr aus Homeoffice anordnen

Das Landesarbeitsgericht München hat am 26.8.2021 entschieden, dass ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer gestattet hatte, seine Tätigkeit als Grafiker von zuhause aus zu erbringen, grundsätzlich berechtigt ist, seine Weisung zu ändern, wenn sich später betriebliche Gründe herausstellen, die gegen eine Erledigung von Arbeiten im Homeoffice sprechen.

Der Arbeitgeber durfte unter Wahrung billigen Ermessens den Arbeitsort durch Weisung neu bestimmen. Der Arbeitsort war weder im Arbeitsvertrag noch kraft späterer ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung auf die Wohnung des Arbeitnehmers festgelegt.

6. Freistellung des Arbeitnehmers nach ordentlicher Kündigung

Ein Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung. Dieser verpflichtet den Arbeitgeber nicht nur dazu, die vereinbarte Vergütung zu zahlen, sondern auch dazu, das ideelle Beschäftigungsinteresse des Arbeitnehmers durch tatsächliche Beschäftigung zu befriedigen.

Eine einseitige Suspendierung des Arbeitnehmers ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Beschäftigungsanspruch muss nur dann zurücktreten, wenn überwiegende schutzwerte Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. Das kann etwa der Fall sein beim Wegfall der Vertrauensgrundlage, bei Auftragsmangel oder bei einem demnächst zur Konkurrenz abwandernden Arbeitnehmer aus Gründen der Wahrung von Berufsgeheimnissen.

Andererseits kann sich auf Seiten des Arbeitnehmers das allgemeine ideelle Beschäftigungsinteresse im Einzelfall noch durch besondere Interessen ideeller und materieller Art, etwa Geltung in der Berufswelt, Ausbildung, Erhaltung von Fachkenntnissen usw., verstärken. Somit kann ein Arbeitnehmer nicht ohne Weiteres nach einer ordentlichen Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von der Arbeit freigestellt werden.

7. Mietkaution – keine Verrechnung mit Miete

Ein bestehendes Mietverhältnis kann vom Vermieter und vom Mieter gekündigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Miete plus der vereinbarten Nebenkosten bis zum Ende des Mietverhältnisses besteht. Eine Verrechnung mit einer gezahlten Kautionszahlung ist nicht erlaubt, da diese dem Vermieter als Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietverhältnis dient. Wird also die Mietzahlung eingestellt, gerät der Mieter in Verzug.

Eine eventuelle Doppelbelastung z. B. wegen des Einzugs in eine neue Wohnung bevor das alte Mietverhältnis beendet ist, spielt dabei keine Rolle. Überschüsse, die sich u. U. aus der Abrechnung bei den Nebenkosten ergeben, werden dem Mieter erstattet.

8. Kennzeichnung von Instagram-Beiträgen als Werbung

Der Bundesgerichtshof hat am 9.9.2021 entschieden, dass Influencer, die mittels eines sozialen Mediums wie Instagram Waren vertreiben, Dienstleistungen anbieten oder das eigene Image vermarkten, ein Unternehmen betreiben. Die Veröffentlichung von Beiträgen dieser Influencer in dem sozialen Medium ist geeignet, ihre Bekanntheit und ihren Werbewert zu steigern und damit ihr eigenes Unternehmen zu fördern.

Eine geschäftliche Handlung zugunsten eines fremden Unternehmens stellt die Veröffentlichung eines Beitrags allerdings nur dar, wenn dieser Beitrag nach seinem Gesamteindruck übertrieben werblich ist, etwa weil er ohne jede kritische Distanz allein die Vorzüge eines Produkts dieses Unternehmens in einer Weise lobend hervorhebt, das die Darstellung den Rahmen einer sachlich veranlassten Information verlässt.

Allein der Umstand, dass Bilder, auf denen das Produkt abgebildet ist, mit „Tap Tags“ versehen sind, reicht für die Annahme eines solchen werblichen Überschusses nicht aus. Bei einer Verlinkung auf eine Internetseite des Herstellers des abgebildeten Produkts liegt dagegen regelmäßig ein werblicher Überschuss vor.

9. Unfall bei Ausritt

Eine Mutter hatte für ihre fünfjährige Tochter auf einem Ponyhof für einen Ausritt ein Pony gemietet. Das Mädchen stieg auf, die Mutter führte das Tier in ein nahegelegenes Waldstück. Zwei andere Kinder ritten mit ihren Pferden voraus. Als die beiden Kinder schneller weiterritten, riss sich das Pony los und stürmte hinterher. Das Mädchen fiel herab, erlitt innere Verletzungen und musste im Krankenhaus einmal reanimiert werden. Vom Betreiber des Ponyhofs verlangte die Mutter 10.000 € Schmerzensgeld.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) haftet der Halter eines Tieres grundsätzlich für den Schaden, den das Tier verursacht. Weiterhin ist im BGB aber auch geregelt, dass derjenige haftet, der die Aufsicht über ein Tier vertraglich übernommen hat – wie hier die Mutter des Kindes. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der sog. „Tieraufseher“ entlasten kann.

So lag hier der Fall: Die Mutter hatte zwar die Aufsichtspflicht über das Pony übernommen, als sie es vom Hof in das Waldstück führte. Sie durfte aber davon ausgehen, dass ein Pony, das zum Ausreiten vermietet wird, eine gewisse Routine bei Ausritten hat und im Gelände nicht nervös wird oder besonders gesichert werden muss. Die Mutter hatte keine Möglichkeit, das Tier zu stoppen oder ihre Tochter rechtzeitig vom Sattel zu heben. Daher trifft sie keine Mitschuld, sodass der Betreiber des Ponyhofs für den Unfall voll haftet. Das Schmerzensgeld von 10.000 € war gerechtfertigt.

10. Anspruch auf Betreuungsplatz im Kindergarten

Aus den Regelungen des Achten Sozialgesetzbuches ergibt sich, dass ein Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung in einem Umfang von mindestens 6 Stunden werktätig hat. Eine halbtägige Betreuung im Umfang von mindestens 4 Stunden ist demnach nicht ausreichend, um den bundesrechtlich begründeten Anspruch zu erfüllen.

Welche Entfernung zwischen Wohnort und Kindertagesstätte zumutbar ist, hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls ab. Eine längere Entfernung als 30 Minuten pro Weg ist grundsätzlich unzumutbar.

11. Änderungen am Ganztagsförderungsgesetz

Der Bundesrat hat am 10.9.2021 dem Ganztagsförderungsgesetz zur Betreuung von Kindern im Grundschulalter zugestimmt. Kern des Gesetzes ist die Einführung eines bedarfsunabhängigen Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens 8 Stunden. Dieser gilt für jedes Kind ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der 5. Klassenstufe. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen.

Der Anspruch wird dann schrittweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schulkindern der ersten bis vierten Klassenstufe mindestens 8 Stunden täglich Förderung in einer Tageseinrichtung zusteht.

Aktuelle Kanzlei-News

Update zum Dieselskandal: Immer noch Ansprüche gegen VW trotz Verjährung!

Unter bestimmten Voraussetzungen können Käufer eines Fahrzeuges, in dem ein Motor des Typs EA189 eingebaut ist, auch heute noch Ansprüche gegen Volkswagen wegen der Manipulation der Steuerungssoftware geltend machen.

Grundsätzlich sind die Schadensersatzansprüche wegen arglistiger sittenwidriger Schädigung gegen VW spätestens Ende 2019 verjährt.

Gemäß § 852 S. 1 BGB hat ein Schädiger aber, sofern er durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Geschädigten etwas erlangt hat, auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens, das Erlangte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu erstatten. Dieser Anspruch verjährt seinerseits in zehn Jahren von seiner Entstehung an.

Als erlangt in diesem Sinne ist vorliegend der Kaufpreis anzusehen, den die Beklagte aus der Veräußerung des Fahrzeugs erzielt hat (OLG Stuttgart, Urteil vom 09.03.2021, 10 U 339/20; LG Magdeburg, Urteil vom 25.06.2020, 10 O 1856/19; LG Kiel, Hinweisbeschluss vom 02.07.2020, 17 O 124/20; LG Karlsruhe, Urteil vom 04.12.2020, 4 O 195/20; LG Trier, Hinweisbeschluss vom 08.10.2020, 5 O 173/20; LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 09.03.2021, 9 O 7845/20 etc.).

Ob dies nur bei dem Kauf von Neufahrzeugen oder auch beim Kauf eines gebrauchten Fahrzeuges gilt, ist bislang in der Rechtsprechung umstritten.

Unsere Expertin, Frau Rechtsanwältin Elisabeth Hohenhaus, die sowohl Fachanwältin für Verkehrsrecht als auch Fachanwältin für Versicherungsrecht ist, berät Sie gerne, sofern Sie Fragen haben oder Ansprüche durchsetzen wollen.



Elisabeth Hohenhaus

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verkehrsrecht

Fachanwältin für Versicherungsrecht

Tel.: +49 228 62092-40

E-Mail: hohenhaus@ehm-kanzlei.de

EHM erneut gegen Justizministerium NRW erfolgreich

Erneut hat das Verwaltungsgericht Köln in einer Eilentscheidung, die von den Rechtsanwälten Eimer Heuschmid Mehle in Person von Rechtsanwalt Wolfgang Albers beantragt worden ist, die Besetzung einer Stelle der Leitung einer Justizvollzugsanstalt als rechtswidrig aufgehoben und dem Justizministerium aufgegeben, die Auswahlentscheidung nach der Auffassung des Gerichts erneut zu treffen. Nach der erneuten Entscheidung des Verwaltungsgerichts wurde die Beamtin nunmehr zum 01.09.2021 vom Justizministerium zur Leiterin der Justizvollzugsanstalt ernannt.

Bereits die vorangegangene Entscheidung des Justizministeriums war vom Verwaltungsgericht Köln auf Antrag unseres Kollegen Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Albers in einer Eilentscheidung (19 L 1132/20) aufgehoben worden. Wir berichteten darüber in der Ausgabe 12/2020 EHM Das Entscheidende (<https://www.ehm-kanzlei.de/assets/7ae9b0a3f9/EHM-Das-Entscheidende-2020-12.pdf>).

Nachdem das Justizministerium wiederum dieselbe Person für die Anstaltsleitung ausgesucht hatte, haben wir erneut das Verwaltungsgericht im Eilverfahren angerufen. Das Justizministerium hatte zwar erneute Beurteilungen für das neue Auswahlverfahren erstellt, dabei jedoch weder das Endurteil noch die Begründung in nachvollziehbarer Art geändert.

Die Entscheidung wurde daher wiederum vom Verwaltungsgericht (19 L 242/21) aufgehoben. Die Beurteilung, nach der die Stelle besetzt werden sollte, war rechtsfehlerhaft und die darin enthaltenen Wertungen teilweise nicht plausibel und nachvollziehbar, so das VG Köln. Insbesondere blieben Zweifel,

ob das Justizministerium seine eigenen Beurteilungsmaßstäbe in Form der Beurteilungsgrundsätze eingehalten habe. Dies gelte insbesondere deshalb, da die rechtswidrige Beurteilung plötzlich sehr viel besser ausgefallen sei, als vorherige Beurteilungen. Dieser „Notensprung“ sei weder begründet noch plausibel gemacht worden.

Darüber hinaus sei die vergebene Note in der Beurteilung nur für eine bestimmte Gruppe von Beamten vorgesehen, der die beurteilte Person jedoch nicht angehört. Warum an dieser Stelle eine besonders herausgehobene Note vergeben worden sei, habe das Ministerium auch in diesem Fall nicht deutlich gemacht. Auch habe es unterlassen, die Beurteilungen jeweils vergleichbar zu machen.

Die Entscheidung sei auch deshalb rechtswidrig, da die Beurteilung ein entsprechendes Merkmal, nämlich das Führungsverhalten und die Führungskompetenz, nicht enthalte, diese Fähigkeiten naturgemäß jedoch für die Leitung einer Behörde entscheidend sei.

Letztendlich hat das Gericht auch Zweifel an einem erforderlichen Qualitätsvergleich zwischen den Beurteilungen, da diese sehr unterschiedliche Zeiträume umfassten.

All diese Gründe haben das Verwaltungsgericht bewogen, die Entscheidung des Justizministeriums zur Besetzung der Amtsleitungsstelle einer Justizvollzugsanstalt erneut aufzuheben, so dass das Justizministerium nunmehr die Stelle, die seit dem 15. Februar 2020 zur Neubesetzung ausgeschrieben ist, erneut besetzen muss.

Aktuelle Kanzlei-News

Die Rechtsanwaltskanzlei Eimer Heuschmid Mehle in Person unseres Kollegen Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Albers hat auch in diesem Verfahren die Beamtin vertreten, die bei der Auswahlentscheidung zunächst unterlegen war. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach dieser zweiten Niederlage vor dem Verwaltungsgericht Köln nunmehr zum 01.09.2021 unsere Mandantin zur Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt ernannt.

Beide Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln sind sowohl in dem Rechtsportal „juris“ als auch in der Rechtsprechungssammlung „beck – online“ veröffentlicht.

Wir freuen uns sowohl für unsere Mandantin als auch für unseren Kollegen, Rechtsanwalt Wolfgang Albers, dass ein solch großartiges Ergebnis erreicht werden konnte.



Wolfgang Albers

Rechtsanwalt
Polizeipräsident a.D.
Tel.: +49 228 62092-38
E-Mail: albers@ehm-kanzlei.de

Rechtsanwalt Martin Heinemeyer als Fachanwalt für Erbrecht ausgezeichnet

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat unserem Kollegen Martin Heinemeyer aufgrund seiner besonderen theoretischen Kenntnisse sowie seiner besonderen praktischen Erfahrung gestattet, die Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ zu führen.

Wir freuen uns, dass unser Kollege auf diese Art und Weise ausgezeichnet worden ist. Damit verfügen wir im Bereich des Erbrechts jetzt über 3 Fachanwälte. Wir haben damit auf diesem Rechtsgebiet ein schlagkräftiges und hoch qualifiziertes Team, welches in der Lage ist, die Mandanten tatkräftig zu unterstützen und die relevanten und vielfältigen juristischen Probleme in diesem Bereich zu lösen.

Unser hoch qualifiziertes und ausgezeichnetes Team im Erbrecht ist damit ganz im Sinne der Rechtssuchenden stark aufgestellt.



Martin Heinemeyer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Tel.: +49 228 62092-32
E-Mail: heinemeyer@ehm-kanzlei.de

Kurz notiert

Basiszinssatz (§ 247 Abs. 1 BGB):

seit 1.7.2016 = -0,88 %;

1.1.2015 – 30.6.2016 = -0,83 %;

1.7.2014 – 31.12.2014 = -0,73 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz“.

Verzugszinssatz (§ 288 BGB seit 1.1.2002):

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz +5 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz +8 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz +9 Prozentpunkte;

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex (2015 = 100):

2021: August = 110,1; Juli = 110,1; Juni = 109,1; Mai = 108,7; April = 108,2; März 107,5; Februar = 107,0; Januar = 106,3

2020: Dezember = 105,5; November = 105,0; Oktober = 105,9; September = 105,8

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: www.destatis.de – Zahlen und Fakten – Konjunkturindikatoren

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Impressum

Eimer Heuschmid Mehle
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Friedrich-Breuer-Straße 112
53225 Bonn
Telefon +49 228 62092-0
Fax +49 228 460708
kontakt@ehm-kanzlei.de
www.ehm-kanzlei.de